

Eine Dorfordnung für Seewen aus dem Jahre 1777

Autor(en): **Lindau, J. K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **18 (1956)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-861520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Dorfordnung für Seewen aus dem Jahre 1777

Von J. K. LINDAU

Dorfrechte oder -einungen entsprechen annähernd den Stadtrechten, deren die Stadt Solothurn eines aus dem Jahre 1604 kennt. Im Mittelalter nannte man sie meist Offnungen; der berühmte deutsche Altertumsforscher Jacob Grimm publizierte einen Großteil in seinen «Weistümern» schon um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts.¹ In nachreformatorischer Zeit wurden die Dorfbriefe den Gemeinden vorwiegend von der Regierung erteilt; denn die Rechte der solothurnischen Gemeinden z. B. waren im Laufe der Zeit so stark von der Stadt beschnitten worden, daß ihre Autonomie weitgehend einer direkten Abhängigkeit hatte Platz machen müssen.² Diese Briefe waren den örtlichen Verhältnissen angepaßt und ordneten hauptsächlich die Aufnahme von Neubürgern, die Verwaltung der Gemeinde und den Genuß des Bürgernutzens.³ Ferdinand von Arx veröffentlichte ein paar Beispiele von 1754 aus den Vogteien Falkenstein und Bechburg in seinen «Bildern aus der Solothurner Geschichte».⁴

Andere Dorfordnungen regelten den Beginn der Ernte und des Weidgangs, den Unterhalt der Wege und Zäune und dergleichen. Dies war bedingt durch die Einteilung des Ackerlands in drei gesonderte Zelgen (die sog. Dreifelderwirtschaft) und den damit verbundenen Flurzwang. Nach der Aussaat wurden die Felder eingehagt, und alle Wegrechte hörten bis zur Ernte auf. Nach der gemeinsamen Ernte begann der allgemeine Weidgang auf allen Feldern, während das Großvieh vorher auf die Ställe und das private Wiesland und das Kleinvieh auf die brachliegende Zelge angewiesen blieben.⁵

Ein Muster solcher Regelung der ganzen landwirtschaftlichen Arbeit bietet uns die Dorfeinung der Gemeinde Seewen von 1777, die im Beisein des Landvogts zu Dorneck, Johann Viktor Felix Brunner, und der ganzen Gemeinde vom Amtsschreiber aufgesetzt worden ist und sich uns im Solothurner Staatsarchiv erhalten hat:

DER GEMEINDE SEEWEN DORFRECHT UND EINUNG

Zue allen Zeiten hat es sich erwiesen, daß diejenige Gemeinden, unter denen Burgern nach einer nützlich eingeführten Ordnung die Einigkeit, der Fried, die gute Einverständnus geherrschet, diejenige gewesen, welche von ihrer angewandten Müeh, Fleiß, Schweiß und Arbeit die Früchten des himm-

lischen Segens in reichster Maß sich zugezogen; herentwegen sobald dem Eigennutz keine Schranken gesetzt sind, die Besorgung, Ab- und Austeilung an keine eigentlich bestimmte Ordnung gebunden und dem Frevel die ohngestrafte Ausübung seiner Willkür gestattet, hieraus nichts denn Span, Widerwärtigkeit, Zweitracht, Ungunst und Neid entstehen mögen, auf welche ohnvermerkt das Verderben der Gemeind und der Schaden der Burger erfolgen müssen. Damit nun Aufnamb und Nutzen sowohl der ehrenden Gemeind Sewen dann alldasiger Gemeindsgenossen beförderet, das Uebel abgewendt und so auch der Gemeind wie auch eines jeden Mitburgers sein Gut geschützt, die gute Einverständnus je mehrers eingepflanzet und Fried und Rueh befestiget werden mögen, so seind für mehr wohlgemelte ehrende Gemeind Sewen nachstehende Puncten zue einem wahren Dorfrächt und -einung mit den daraufgesetzten Strafen, so wie es auch in den meisten Gemeinden der Herrschaft Dorneck üblich und Herkommen ist, festgesetzt und geordnet worden, nach deren Inhalt, sobald die behörige Auskündung davon in der Gemeind beschehen sein wird, ein jeder Gemeindsgenoß sich geflissentlich ist zu halten wissen, von den Fehlbaren aber für jeden Fehler die geordnete Straf ohne Ansehen der Person ohnnachlässlichen bezogen werden solle.

1. Sollen alljährlichen die Jahresgaben⁶ zwischen St. Martini und Weihnachten ausgeteilt und für selbe geloset werden.

2. Sollen die Gaben samthaft auf Georgentag abgehauen sein bei Straf 10 ß.

3. Niemand solle fähig sein, ohne erhaltene Bewilligung von der Gemeind, was immer Gattung es seie, Holz abzuhauen, Straf 1 \bar{t} 10 ß . . .

4. und 5.: Weitere Einschränkungen.

6. Sollen die Hauw und junge Holz zur Frühlingszeit durch die ganze Burgerschaft wohl eingefristet werden, auf daß die War⁷ nicht darein kommen könne; deswegen sollen auch die Geschwornen der Kehr nach monatlichen diese Einschläg umgehn, nachsehen, ob einiger Schaden darin widerfahren, das Erfundene, sonderheitlich es Schaden wäre, sollen sie ohngesäumt dem jeweiligen Meier⁸ anzeigen.

7.—10.: Strafsätze.

11. Ein jeder Burger solle laut unser Gnädigen Herren und Oberen Verordnung alljährlichen ein Eichlein setzen⁹, dasselbe währschaft einfristen und verdornen, wo sie aber jedes Mal gesetzt werden sollen, solle der Gemeind vorgebracht und von dort aus verordnet werden, damit aber diesem nachgelebt und die Eichen von jedem behörig gesetzt werden, solle es den Geschwornen obliegen, fleißigste Obsicht zu tragen.

12. Alle Häg sowohl der Gemeind als der Besitzeren der Güeteren sollen,

bevor man mit der War ausfährt, im Frühjahr in guten Stand gestellt werden, und damit solches widerfahre, sollen die Geschwornen genauestens Obacht darauf tragen. Diese Häg sollen auf Georgentag in währschaften Zustand gestellt sein und sollen die, welche hierin saumselig und fehlbar erfunden werden, für das erste Mal zur Straf bezahlen 5 ß, für das andere Mal 10 ß. Der Drittel solle davon den Geschworenen zukommen und zwei Teil davon dem Einungsmeister eingegeben werden.

13. Nicht weniger sollen die Geschwornen schuldig sein, sowohl den Sommer hindurch, dann auch zur Herbstzeit die Häg zu besichtigen und obzuhalten, daß dieselbe immer währschaft unterhalten werden.

Wie das Gemeinguet in guten Stand gestellt werden solle

14. Die ganze Burgerschaft überhaupt solle verpflichtet sein, zur Frühlingszeit das Gemeinguet in Tag helfen zu säubern, in guten Stand zu setzen und bei solchem zu erhalten. Welches jenes nichts angehn solle, was nach altem Gebrauch, die, so War halten, zu tun schuldig.

15. Ueber das solle ein Burger, je nachdem er War auslaßt, von zwei Haupt ein Tag, oder wenn es die Not erfordert, für jedes Stück die Gemeinweid ein Tag helfen reuten und säubern.

16. Zu diesen Gemeinwerken solle jederzeit brauchbares Volk geschickt und diejenige, so es nicht wären, wiederum nach Haus geschickt werden; die Geschwornen sollen darüber einen Rodel führen und denselben, bevor man zur Arbeit geht, in Gegenwart aller ablesen und ein solches wiederum auf den Abend tun in sämtlicher Gegenwart, und die, welche sich nicht eingefunden hätten, sollen dem Einungsmeister eingegeben und um die Buß eingeschrieben werden von 10 ß.

17. Zur Frühlingszeit soll keiner sein War zu Weid lassen, bis die Hirten werden ausgefahren sein; die Widerhandelnden sollen für das erste Mal auszahlen von einem Stuck 1 ß 8 d.

18. Die War solle jederzeit auf den Weiden mit den Rechten sich begnügen, wie sie als bis dato genossen.

19. So solle es auch bei dem verbleiben mit Stuffel und Herbstweid.

20. Wie es aber darmit solle geweidet werden, sollen die Vorgesetzten und Geschwornen zu selbiger Zeit die Ordnung, und wie selbige seie, der ganzen Gemeind ansagen.

21.—24.: Weitere Weidebestimmungen.

25. Niemand solle gestattet sein, auf dem Gemeindgut Kirschen, Holzbirnen oder Holzäpfel zu sammeln, bis das Bott an der Gemeind wird aufgetan

sein. Welche darwider handeln, sollen bezahlen an Geldbuß 1 ₰ 10 β. Nebst- dem sollen noch die gesammelten Kirschen oder Obst, so es betreten werden konnte, der Gemeind verfallen sein, oder dasselbe nicht mehr zu betreten, was billig erachtet und das Erachtete der Gemeind bezahlt werden.

26. Ebenso solle es auch in Ansehung der Kirschen und des Obst, wie auch in Betreff des Erdgewächses, welches denen Particularen zugehört, die gleiche Meinung haben und der Frevler an Buß bezahlen 15 β und nebstdem dem Beschädigten noch die gehörige Entschädigung tun.

Die Weg belangend

27. Der Wegmeister solle jederzeit trachten, daß die gemeine Straßen und Weg in gutem Stand erhalten werden; die fehlbar Erfindende solle er zur billig- mäßigen Buß aufschreiben, und wie derselbe angelegt, dem Einigmeister eingeben.

28. Acht Tag vor dem Heuet und Emd sollen die Häg abgehauen werden und die Saumseligen in die Straf verfallen sein von 10 β.

29. Wegen den Rüttenen der Thauwen¹⁰ solle Unserer Gnädigen Herren und Oberen überschickte Verordnung genauest befolgt werden.

30. Denjenigen, welche War auf die Weid lassen, solle nicht gestattet sein, Rüttenen darauf zu machen.

31. Auf die Matten und Einschläg, in solchen die Gemeind die Herbst- weid zu genießen hat, solle vor Gallen¹¹ kein Bauw¹² geführt weder in den- selben gewässert werden mögen; nach Gallentag mag ein jeder solches sodann nach seinem Gutfinden vornehmen.

Ordnung des Weidrechts im Landgarten, Rechten- und Holzenberg

32. Laut alter Uebung und Herkommen sollen die CV.¹³ Pferd, wenn die CV. Küeh auf Rüti in den Landgarten zu Weid getrieben werden, zugleich alldahin ausgelassen werden mögen, und die CV. Küeh sich auf dieser Weid allein zu behelfen.

Rechtenberg. So von der Gemeind gut befunden wird, die Weid auf dem Rechtenberg zu gebrauchen, so sollen die CV. Stiere alldahin getrieben werden mögen, nach St. Johannes-Tag aber haben die CV. Pferd zugleich das Recht alldorten zu weiden.

Holzenberg. Allererst ist der Weidgang allda den CV. Stieren zuständig und werden selbige 8—10 Tag je nach Beschaffenheit der Witterung bald auf den Holzenberg bald auf den Rechtenberg zu Weid gelassen . . .

Die Einschläg in der Bachtelen, in der Talmatt, in der Birchtelen, im Gausert, in der Steinmatt und im Lutterkingen betreffend

33.: Aehnliche Bestimmungen wie unter 32.

Ordnung, wie die CV. Viehwar in die Herbstweid gelassen werden solle.

34. Die CV. Zugwar und Saugkälber sollen 8 Tage zum vorhinaus das Recht haben, in den Stufeln¹⁴ zu weiden, sodann die kleine CV. Viehwar all dahin fahren, in Ansehen der übrigen Herbstweid solle es bei dem verbleiben, was in dem 20. Artikel enthalten, und sollen die Vorgesetzten der Gemeind den Gebrauch davon bestimmen.

Die kleine Herd hingegen solle den ganzen Sommer hindurch bis zur Zeit, daß der Hirt in die Stufeln fährt, auf der Brach die Weid gebrauchen. Die CV. Küeh aber sollen für ihre Herbstweid in dem See¹⁵ sonnenhalb bisheriger Uebung und Herkommen nach von der Eichmatt bis zum Allmendgatter hinunter die Weid zu genießen haben . . .

Wieviel Viehwar jeder Gemeindsgenoß auf die Weid jagen könne

35. Jedem Gemeindsgenoß solle bewilligt sein, soviel CV. Viehwar, als er den Winter hindurch ernähren kann und auf hl. Lichtmeß in dem CV. Stall erfunden wird, zu Weid zu lassen, wurde aber einer, so mit einem halben Zug versehen, in dem Frühjahr keinen Gemeinder finden, der mit ihm den Acker oder das Land bauen wollte, solle demselben unbenommen sein, die zu Ergänzung seines Ackerzugs annoch ermangelnde CV. Viehwar anzukaufen und die erkaufte War gleich der gewinterten auf die Weid zu treiben.

Jene, so in den neuen Einschlügen, die nicht eigenweidig, Püntengeländ¹⁶ gemacht oder noch anlegen werden, sollen gehalten sein, dieselben wegen der Herbstweid entweder einzufristen oder dieselbe hüten zu lassen.

Also entworfen in Gegenwart Mhghrn. Landvogt Brunner auf Dorneck und in Beisein der ganzen Gemeind Sewen den 10. Juni 1777.

Bescheints. Kanzlei Dorneck.

(Inventare und Teilungen der Vogtei Dorneck, Bd. 50 Nr. 1. Staatsarchiv Solothurn.)

Anmerkungen: ¹ J. Grimm: Weisthümer, 6 Bände und 1 Registerband, Göttingen 1840—1878. ² Ambros Kocher: Aus der Geschichte des Kantons, in: Der Kanton Solothurn, ein Heimatbuch, 1949, p. 31. ³ Fritz Isch: Das solothurnische Bürgerrecht, Diss. Bern 1943, p. 16—21. ⁴ F. von Arx: Bilder aus der Solothurner Geschichte, 1939, 1. Band: Dorfbriefe aus alter Zeit, p. 100—107. Im Jahre 1751 erhielten auch die Gemeinden der drei Birsvogteien Dorfbriefe. Vgl. Ernst Baumann: Breitenbach, Geschichte der alten Pfarrei Rohr, der Kirchgemeinde und des Dorfes, 1950, p. 147 und Anmerkung p. 192. ⁵ Leo Altermatt: Solothurnische Agrarzustände um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Festschrift Eugen Tatarinoff, 1938, p. 135—168. ⁶ Holz. ⁷ Vieh. ⁸ Dorfmeier war 1777 Jacob Schärer. ⁹ Wohl zur Schweinezucht. ¹⁰ Rüttenen = kleinere Rodungen im Hochwald für die Tauner, d. h. die ärmeren, oft besitzlosen Gemeindegenossen. ¹¹ 16. Oktober. ¹² Mist. ¹³ Cum venia (lat.) = verzeiht das Wort! ¹⁴ Stoppelfelder. ¹⁵ Weiter Talboden westlich des Dorfes, bis 1588 ein See, den man künstlich zum Abfluß brachte. ¹⁶ Pflanzland für Gemüse, Oelpflanzen, Hanf und Flachs.